



# GEBÜHRENVERORDNUNG 2021

betreffend

Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen (Gebührenordnung) vom 7. Januar 2020.

Der Gemeinderat Oltingen, gestützt §1 der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht vom 8. Januar 1991 (SGS 211.71) sowie auf die §70 und 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (SGS 180), beschliesst:

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 01 Geltungsbereich

1. Die Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.
2. Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### § 02 Definition und Umfang der Gebühr

1. Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.
2. Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

### § 03 Rechnungsstellung

Die Gebühren inklusive Auslagen werden bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt.

### § 04 Fälligkeit und Verzugszins

Die Zahlungsfrist für rechtskräftig verfügte Gebühren inklusive Auslagen gemäss dieser Gebührenverordnung beträgt 30 Tage.

### § 05 Erlasse der Gebühren

In begründeten Fällen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, kann der/die Gemeindeverwalter/in auf ein Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

### § 06 Einspracheverfahren

1. Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

## B. GEBÜHREN UND BEITRÄGE

### § 07 Fotokopien schwarz/weiss

persönlichen Unterlagen von Privaten, Vereinen, .....	pro A4-KopieFr.	0.30
Organisationen, Parteien und Verwaltungspersonal .....	pro A3-KopieFr.	0.50

### Fotokopien farbig

persönlichen Unterlagen von Privaten, Vereinen, .....	pro A4-KopieFr.	0.50
Organisationen, Parteien und Verwaltungspersonal .....	pro A3-KopieFr.	0.80

### § 08 Baupläne, Übersichtspläne

#### 1. Kopie von Bauplänen

- |                             |                                    |
|-----------------------------|------------------------------------|
| a) Fotokopien .....         | Tarife gemäss §7                   |
| b) Fremd-Kopiergebühr ..... | gemäss Rechnung der Lichtpausfirma |

#### 2. Abgabe von Gemeindeübersichtsplänen

- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| a) Ortsplan .....                  | kostenlos      |
| b) Zonenpläne inkl. Reglement..... | Fr. .... 20.00 |

### § 09 Bescheinigungen

- |   |                |                    |
|---|----------------|--------------------|
| 1. Ausstellung einer Lebensbescheinigung (*) .....                | Fr. .... 10.00 | §22 <sup>(1)</sup> |
| (Bescheinigung für AHV-Rente und ausländische Altersrente gratis) |                |                    |
| 2. Ausstellung einer Wohnsitzbescheinigung (*) .....              | Fr. .... 10.00 | §22 <sup>(1)</sup> |
| (Ausstellung für Geburten und Ausbildung gratis)                  |                |                    |
| 3. Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen.....         | Fr. ....       | gratis             |
| 4. Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchs- .....        | Fr. .... 10.00 | §22 <sup>(1)</sup> |
| aufenthalten von Angehörigen visumspflichtiger Länder             |                |                    |

### § 10 Beglaubigungen

- |  |                |                         |
|--|----------------|-------------------------|
| 1. Beglaubigung einer Unterschrift oder Handzeichens.....      | Fr. .... 10.00 | §14VII34 <sup>(1)</sup> |
| 2. Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder eines Auszuges | Fr. .... 10.00 | §14VII35 <sup>(1)</sup> |

### § 11 Niederlassung und Aufenthalt

#### 1. Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen

- |  |                |                   |
|--|----------------|-------------------|
| a) Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Schweizer .....  | Fr. ....       | kostenlos         |
| Bürgerinnen und Bürger (*) pro Haushalt/Familie  |                |                   |
| b) Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an Schweizer.....  | Fr. .... 30.00 | §1 <sup>(2)</sup> |
| Bürgerinnen und Bürger   |                |                   |
| c) Bearbeitung der Anmeldung von Ausländer/innen.....  | Fr. .... 20.00 |                   |
| (inkl. Saisoniers, exkl. Asylbewerber/innen) pro Haushalt/Familie<br>nur grosse Anmeldungen, d.h. Zuzug aus dem Ausland od. anderem Kanton |                |                   |

(\*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

2. Identitätskarten
- a) IDK für Kinder (inkl. Porto)..... Fr. .... 35.00  
 IDK für Erwachsene (inkl. Porto)..... Fr. .... 70.00
3. Heimatsausweis
- a) Ausstellung eines Heimatausweises..... Fr. .... 10.00  
 b) Verlängerung eines Heimatausweises..... Fr. .... 10.00 §22<sup>(1)</sup>
4. Niederlassungsbescheinigung  
 Ausstellung einer Niederlassungsbescheinigung ..... Fr. ....10.00
5. Auskünfte über Personen / Bearbeiten von Personendaten etc  
Bekanntgabe an Private durch die Einwohnerkontrolle
- a) Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von §10 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz, sofern es sich nicht um persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrucke handelt. ... ..... Fr. .... 10.00 §14<sup>(5)</sup>  
 .....bis ..... Fr. .... 50.00
- b) Adresslisten über Einwohner/innen im Sinne von §10 Abs. 3 Datenschutzgesetz und Aufträge im Bereich von Aufträge im Bereich von Personendaten, insbesondere statistische Auswertungen pro Adr.....Fr..... 0.30 §14<sup>(5)</sup>  
 .....oder pro EDV-Std ... Fr. .... 100.00

## § 12 Baubewilligungen

1. Bewilligung für ein Kleinbautengesuch.....pro Baute ..... Fr. 40.00-70.00 §5<sup>(4)</sup>  
 2. Bewilligung für ein Einfriedungsgesuch.....pro Gesuch ... Fr. 40.00-70.00 §5<sup>(4)</sup>  
 3. Bewilligung für Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung .....pro Gesuch ... Fr. 40.00-70.00 §5<sup>(4)</sup>

## § 13 Gesundheitswesen

1. Tierkadaver (bis 50 kg)  
 a) Entsorgungskosten .....pro kg..... Fr. .... 2.00 (6-8)

## § 14 Umweltschutz

1. Abfallentsorgung: gemäss Abfallreglement der Gemeinde vom 19.7.1992
2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle: gemäss Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde vom 5.4.2001
3. Wasserversorgungs- und Kanalisationsgebühren: gemäss Tarifordnungen Wasserreglement und Abwasserreglement der Gemeinde vom 17.12.2016

(\*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

**§ 15 Feuerwehr**

Die Kosten und die Rechnungsstellung richten sich nach dem Vertrag über die Führung des Feuerwehrverbundes Wenslingen-Oltingen

**§ 16 Hundegebühren <sup>(9)</sup>**

- a) für einen Haushund pro Haushalt pro Jahr ..... Fr. .... 130.00  
 b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr ..... Fr. .... 130.00  
 c) Kanzleigebühen für sonstige Verrichtungen,  
 Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä ..... gem. Reglement  
 ..... über Hundehaltung  
 d) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen  
 entlaufener Hunde, Rückführung an die Halterin oder den Halter gem. Reglement  
 ..... über Hundehaltung

Ergänzend zu § 9 Hundegesetz werden die Gebühren erlassen für:

- a) für Arbeitshunde SKG

**§ 17 Steuerwesen**

Es werden keine Steuererklärungen durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

**§ 18 Bestattungswesen**

- Bestattungen (Urne oder Erde) ..... Fr. .... 120.00  
 Gemeinschaftsgrab Inschrift:  
 Namensgravur der Verstorbenen (Gemeinschaftsgrab) ..... Fr. .... 28.00/Buchstabe

**§ 19 Strassenwesen / Verkehr / Reklamen**

1. Anwänderbeiträge ..... gem. Strassenreglement  
 2. Ausleihe von Verkehrstafeln ..... Selbstabholer gratis  
 3. Parkkarte pro Monat ..... Fr. .... 40.00

**§ 20 Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen**

1. Benützung MZH und Florianstube gemäss Reglement über die Benützung der Florianstube vom 1.7.2000 und Reglement für die Mehrzweckanlage mit Aussensportplatz vom 30.6.2000  
 2. Benützung der Zivilschutzanlage für Übernachtungen ..... pro Pers./Tag Fr. 5.00 – 8.00

**§ 21 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen <sup>(10)</sup>**

- |                 |           |                           |            |
|-----------------|-----------|---------------------------|------------|
| Veranstaltungen | bis ..... | 50 Personen pro Tag.....  | Fr. 50.00  |
| Veranstaltungen | bis ..... | 150 Personen pro Tag..... | Fr. 60.00  |
| Veranstaltungen | bis ..... | 300 Personen pro Tag..... | Fr. 70.00  |
| Veranstaltungen | bis ..... | 500 Personen pro Tag..... | Fr. 80.00  |
| Veranstaltungen | ab .....  | 500 Personen pro Tag..... | Fr. 100.00 |

- Für alkoholfreie Betriebe wird die Gebühr um 50 % reduziert.
- Gemeinnützigen und alkoholfreien Gelegenheitswirtschaften (der Erlös wird für gemeinnützige Zwecke verwendet) kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.
- Allfällige weitere Reduktionen werden durch den Gemeinderat bewilligt.

Für die Nachbearbeitung eines Gesuches um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- oder Freinachtsbewilligung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben von ..... Fr. .... 10.00

(\*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

**§ 22 Dienstleistungen des Werkhofes**

Dienstleistung Werkhof (Gemeindearbeiter) an BüGde /Std. ....	Fr. ....	40.00
Dienstleistung Werkhof (Gemeindearbeiter) an Dritte /Std.....	Fr. ....	70.00
Verrechnung intern gemäss Lohnansatz inkl. Sozialkosten des Gemeindearbeiters		
Beanspruchung des Gemeindefahrzeuges .....	pro Stunde ....	Fr. .... 50.00
Beanspruchung der Walze .....	pro Stunde ....	Fr. .... 40.00
Tischgarnituren für Auswärtige .....	pro Garnitur...	Fr. .... 5.00
Tischgarnituren für Einwohner/innen .....	pro Garnitur...	Fr. .... gratis
Verkauf von „Grüssi-Mergel“ .....	pro m3.....	nach Aufwand

**§ 23 Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung**

Dienstleistungen des Verwaltungspersonals.....	pro Stunde. ...	Fr. .... 80.00
ausserordentlicher Aufwand für das Verwaltungspersonal /Std. ...	Fr. ....	80.00
Abgabe von selbst hergestellten Reglementen der Gemeinde (Fotokopien).		gratis
Abgabe Strassenreglement (Einstandspreis).....	pro Stück.....	Fr. .... 10.00
Hausnummern .....	pro Stück.....	Fr. .... gratis
Grundgebühr für umfangreiche Anfragen.....	Fr. ....	210.00
Pro Sachfrage .....	Fr. ....	60.00

**§ 24 Diverse Ansätze der Einwohnergemeinde**

Stillgeld.....	pro Kind .....	Fr. .... 80.00
Beitrag an Bienenvölker.....	pro Volk/Jahr.	Fr. .... 15.00
Beitrag an Schule für Papiersammlung.....	pro Samml. ...	Fr. .... 250.00
Beitrag an Volg für Kehrrechtmarkenverkauf.....	pro Jahr.....	Fr. .... 200.00

**§ 25 Verkauf von Artikeln der Gemeinde (Kioskartikel)**

Heimatkunde .....	pro Stück.....	Fr. .... 10.00
Schlüsselanhänger Gemeinde Oltingen.....	pro Stück.....	Fr. .... 5.00
Schlüsselanhänger Gemeinde Oltingen und Baselbieter Wappen (Edelstahl) .....	pro Stück.....	Fr. .... 10.00
Kugelschreiber mit Wappen.....	pro Stück.....	Fr. .... 15.00
Selbstkleber (Wappen) .....	pro Stück.....	Fr. .... 1.00

**§ 26 Amtsblatt der Gemeinde (Mitteilungsblatt)**

Kommerzielle Inserate von Firmen - 1 Seite .....	Fr. ....	60.00
Kommerzielle Inserate von Firmen - 1/2 Seite .....	Fr. ....	30.00
Kommerzielle Inserate von Firmen - 1/3 Seite .....	Fr. ....	20.00
Kommerzielle Inserate von Firmen - ¼ Seite .....	Fr. ....	15.00

(bei 4-maligem Erscheinen wird ein Rabatt von 20 % gewährt)

(\*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

**§ 27 Schlüssel- Depot**

1. Kurzfristige Schlüsselausgaben: (max. zwei Wochen)..... gratis
2. Langfristige Schlüsselausgaben:
  - Gemeindeangestellte, Behörden- und Vereinsmitglieder, Kursleiter usw.:*..... pro Schlüssel Fr.70.00
  - Lehrpersonen:*
    - Haupteingangsschlüssel Schulhaus / Mehrzweckhalle.....pro Schlüssel Fr. 70.00
    - Schlüssel innerhalb des Schulhauses / Mehrzweckhalle.....pauschal Fr. 30.00
  - Mieter/innen Schulhauswohnung:* Da eine Miet-Kautio n hinterlegt wird, ist kein Schlüsseldepot zu leisten.

**§ 28 Diverse Ansätze der Bürgergemeinde**

Verkauf von Mergel .....	pro m3.....	Fr. ....	35.00
Verkauf von Schotter ab Wand .....	pro m3.....	Fr. ....	10.00
Verkauf von Schropfen/Grien an die EWG.....	pro m3.....	Fr. ....	25.00
Verkauf von Schropfen sortiert .....	pro m3.....	Fr. ....	33.00
Verkauf von Schnitzel grün .....	pro m3.....	Fr. ....	40.00 *
Verkauf von Schnitzel trocken ab Holzschopf .....	pro m3.....	Fr. ....	47.00 *
* Ausnahme wenn massiv erhöhte Treibstoffpreise höhere Hackerkosten verursachen, können Preisanpassungen erfolgen.			
Big-Bag (gespaltenes Holz) pro Sack .....		Fr. ....	180.00 (Richtpreis)
+ Depot pro Sack.....		Fr. ....	40.00 (Richtpreis)
Gabholz.....		Fr. ....	160.00
Trockenes Holz in Spälter ab Holzschopf .....		Fr. ....	120.00 (Richtpreis)
Rugel grün ab Holzschopf.....		Fr.....	100.00 (Richtpreis)
Rugel trocken ab Holzschopf.....		Fr.....	120.00 (Richtpreis)

**§ 29 Stundenansätze der Waldarbeiter**

- Arbeiter/innen mit Kursausweis .....pro Stunde.....Fr. .... 35.00  
sonstige Arbeiter/innen nach Absprache mit dem Bürgerrat

**C ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 30 Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden hängige Geschäfte nach der bisherigen Gebührenregelung taxiert.

**§ 31 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Gebührenverordnung 2019 aufgehoben.

**§ 32 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt ab sofort in Kraft [GRB vom 05.01.2021].

(\*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11

# ANHANG 1

## Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenämter

Jährliche und diverse Vergütungen für Behörden, Kommissionen und Nebenämter (Brutto)

Entschädigung Gemeinderat	Präsident/in Gemeinderat/in	Fr. 7'000.00 Fr. 5'500.00
Entschädigung übrige Behörden	Kindergarten- und Primarschulrat Präsident/in Kindergarten- und Primarschulrat Aktuar/in Sozialhilfebehörde Präsident/in Sozialhilfebehörde Aktuar/in	Fr. 250.00 Fr. 250.00 Fr. 250.00 Fr. 250.00
Nebenämter	Bürgerkassier/in Brunnmeister/in Ackerbaustellenleiter/in Obstbaumwärter/in	Fr. 2'500.00 Fr. 2'500.00 Fr. 2400.00 Fr. 150.00
Sitzungsgelder, Taggeld, Gangentschädigung	Sitzungspauschale pro Sitzung für Behörden und Kommissionen Taggeld/Gangvergütung: ganzer Tag halber Tag	Fr. 40.00 Fr. 150.00 Fr. 80.00
Stundenansätze	Stundenansatz für Behörden- und Kommissions- mitglieder bei a.o. Tagessitzung, Augenschein und dergleichen Stundenansatz für Wahlbüromitglieder	Fr. 25.00 Fr. 25.00
Übrige Ansätze	Km-Vergütung pro km	Fr. 0.60

28.12.2020 eh

(\*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

(1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, SGS 211.71

(2) Regierungsratsverordnung über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt vom 20.3.1972, Änderung vom 28.8.2001, SGS 111.12

(3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.9.2002

(4) Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen vom 23.4.2002, SGS 425.11

(5) Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13.8.1991, SGS 162.11

(6) Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3.3.1993

(7) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, SGS 780

(8) Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vom 8.4.1994

(9) Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342.00)

(10) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, SGS 540.00; Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, SGS 540.11